

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in der Fassung vom 03.09.2010







1 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der in https://www.saarbrueckerstadtwerke.de/energie/antraege zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers im Rahmen der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz und der dazugehörigen Erläuterungen des Verbandes der Energie- und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V. (VEWSaar e.V.), https://www.saarbruecker-stadtwerke.de/media/download-5dde7963b7823 entgegenstehen.

2 Herstellung des Netzanschlusses gemäß §6 NAV

Netzanschlüsse sind auf kürzestem Wege, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze, in leicht zugänglicher Trasse bis in das zu versorgende Gebäude zu führen. Die Netzanschlüsse müssen aus Kosten- und Sicherheitsgründen so kurz wie möglich ausgeführt werden und sollen die Länge von 15 m auf dem Privatgrundstück nicht überschreiten. Bei sogenannten überlangen Hausanschlüssen, d.h. bei Längen von mehr als 15 m bis zur Einbaumöglichkeit der Hausanschlusssicherung oder bei Grundstücken mit Erschwerung für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung des Netzanschlusses, behalten sich die Stadtwerke Saarbrücken Netz die Forderung zum Setzen einer Hausanschlusssäule bzw. Zähleranschlusssäule an der Grundstücksgrenze durch den Anschlussnehmer vor. Die Hausanschlusssäule bzw. Zähleranschlusssäule wird von der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG bereitgestellt. Die Kosten für die Hausanschlusssäule bzw. Zähleranschlusssäule sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Die Hausanschlusssäule bzw. Zähleranschlusssäule geht in das Eigentum des Anschlussnehmers über. In diesen Anlagen befinden sich, als Eigentumsübergang, der Hausanschlusskasten (HAK) mit den Hausanschlusssiche-

Ergänzende Bedingungen zum Netzanschlussvertrag Strom nach NAV

Stand: 04/2009

Seite 2 von 7

mod. SWS 31.07.2020, ersetzt Version 18.05.2016



rungen, die nach §5 NAV Bestandteil des Netzanschlusses sind. Die erdverlegte Leitung zwischen Anschlusssäulen und der Hauptstromversorgung der Kundenanlage im angeschlossenen Gebäude ist gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz und der dazugehörigen Erläuterungen VEWSaar e.V. zu erstellen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

3 Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

4 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 4.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 4.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzbereich Niederspannung und Umspannung von Mittel- auf Niederspannung der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG.
- 4.4 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt gemäß

Ergänzende Bedingungen zum Netzanschlussvertrag Strom nach NAV

Stand: 04/2009

Seite 3 von 7

mod. SWS 31.07.2020, ersetzt Version 18.05.2016



§ 11 NAV als angemessen. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung gemäß dem Berechnungsmodell der beiliegenden VDN- Leitfadens zur Berechnung der Baukostenzuschüsse.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt ausgewiesen.

4.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

5 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 5.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 5.3 Die Kosten für Hausanschlüsse bis 100 A bei reiner Nutzung für Haushaltszwecke werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.
- 5.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses über 100 A und bei gewerblicher Nutzung nach tatsächlichem Aufwand.
- 5.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

Ergänzende Bedingungen zum Netzanschlussvertrag Strom nach NAV

Stand: 04/2009

Seite 4 von 7

mod. SWS 31.07.2020, ersetzt Version 18.05.2016



6 Provisorische Anschlüsse

- 6.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. für Baustrom) ist spätestens 10 Arbeitstage vor geplanter Inbetriebsetzung zu beantragen.
- 6.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.

7 Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

Der Anschlussnehmer entrichtet dem Netzbetreiber für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss vor Maßnahmenbeginn 50% der Kosten gemäß dem Angebot. Nach Verlegung des Anschlusses erhält der Anschlussnehmer eine Schlussrechnung, in der die geleistete Anzahlung berücksichtigt wird.

8 Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten frühestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

9 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 9.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 9.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 9.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt.
- 9.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

Stand: 04/2009



10 Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 10.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 10.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 10.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

11 Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 11.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers über den Link gemäß Ziff. 1.3 zu laden.
- 11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird.
- 11.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

Stand: 04/2009



12 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 12.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13 Inkrafttreten

Stand: 04/2009

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzen die seit 01.06.2016 gültige Version der Ergänzenden Bedingungen.